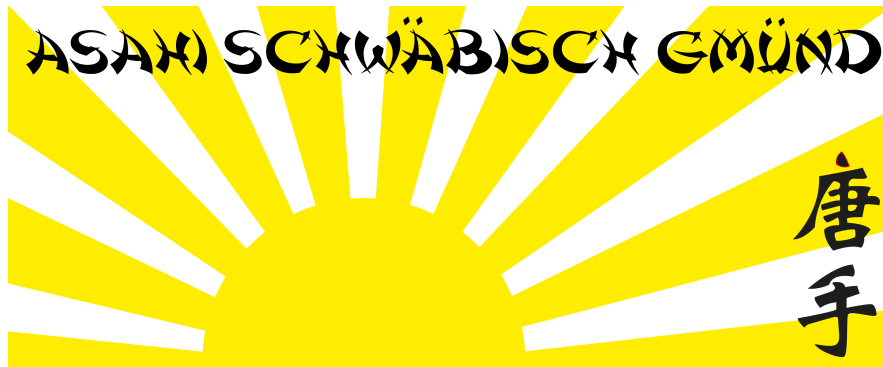


Vereinssatzung



Die männliche Verlaufsform im Text bezieht sich auch auf weibliche Personen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen "Asahi Dojo Schwäbisch Gmünd e.V.", als Abkürzung „Asahi Schwäbisch Gmünd“. Der Verein hat seinen Sitz in 73525 Schwäbisch Gmünd und wird beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Karateverband Baden-Württemberg e.V. und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Mitglieder, die Karate im Sinne dieser Satzung betreiben, dem KVBW/DKV zu melden
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Pflege und der Förderung von asiatischen Kampfkünsten, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein ist ein Amateursportverein. Er wird selbstlos geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt für die Freiheit und Freiwilligkeit der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass die Kampfkünste von seinen Mitgliedern sowohl traditionell, wie auch als Breiten- und

Leistungssport betrieben werden. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem:

- a) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und Landessportverbänden,
 - b) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports und der Kampfkünste,
 - d) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen,
 - e) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Turnieren,
 - f) den Betrieb von Leistungstrainings für die Ausbildung von Vereinskadern,
 - g) die Anstellung von Vereinstrainern,
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung der betriebenen Kampfkünste,
 - i) das regelmäßige Üben der Kampfkünste.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beiträge, Aufwandsentschädigungen und andere finanzielle Ausgaben werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Der Verein ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig werden die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu praktiziert.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitglieder

- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einem einfachen Mehrheitsentscheid.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen eines Verstoßes gegen die Satzung des KVBW/DKV,
 - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig. Diese muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfachem Mehrheitsentscheid.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder durch Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden, ansonsten sind sie verwirkt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgehalten.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Adressänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch nicht zeitnahe oder nicht mitgeteilte Änderungen nach Ziffer 5 ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins

es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Beirats
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Beirats
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine schriftliche Einladung 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Mitglieder des Beirats kommissarisch einzusetzen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Der Vorstand kann kommissarisch Ordnungen erlassen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Verein wird gerichtlich durch zwei der genannten Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Die Vertretungsvollmacht wird satzungsgemäß dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1000 Euro die Zustimmung des zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied soll nicht mehrere Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB innehaben.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§16 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu unterstützen bzw. zu entlasten.
2. Der Beirat kann von dem Vorstand zeitlich begrenzt eingesetzt werden oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Werden Mitglieder des Beirats gewählt, so beträgt ihre Amtszeit 2 Jahre. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Ersatz kommissarisch eingesetzt werden.
4. Der Beirat kann ab 1 Person bestehen
5. Mitglieder des Beirates können sein:
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Pressewart
6. Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder des Beirats in dafür zu benennende Positionen gewählt werden.

§ 17 Abteilungen

Zur Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungsleiter, welche vom Vorstand ernannt werden, sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Weitere Aufgaben regeln die Ordnungen des Vereins.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren die voll geschäftsfähig sind, ansonsten deren anwesende gesetzliche Vertreter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

§ 19 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber abzugeben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird der Kassenwart und der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 21 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder für Ihre Aufgaben im Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

- das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 09.01.2016 verabschiedet und tritt mit dem Eintragen beim Vereinsregister in Ulm in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 09.01.2016